Zur Begutachtung der psychotherapeutischen Verfahren im "Forschungsgutachten" zum Psychotherapeutengesetz:

Viele sind gar nicht erst angetreten, drei haben gewonnen und zwei bekommen den Preis

Jochen Eckert

Die Planung eines Psychotherapeutengesetzes berührt viele Interessen. Um bei der Gestaltung des geplanten Gesetzes Entscheidungshilfen zu haben, schrieb das damals zuständige Bundesministerium, BMJFFG, ein Gutachten aus, das inzwischen vorliegt: Meyer, A.-E., Richter, R., Grawe, K., Graf v. d. Schulenburg, J.-M. & Schulte, B.: Forschungsgutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes, Hamburg 1991.

Dieses Gutachten hat erwartungsgemäß und entsprechend der jeweiligen Interessenlage viel Kritik erfahren. Bevor ich mich selbst in die Reihe der Kritiker stelle, möchte ich den Gutachtern gegenüber meine Hochachtung zum Ausdruck bringen. Ich denke, es gibt keinen Bereich im Gesundheitswesen, der so umfassend und so systematisch aufgearbeitet worden ist, wie der Bereich Psychotherapie/Psychosomatik in dem vorliegenden Gutachten. Vergleichbar ist damit m. E. nur die Psychiatrie-Enquete aus dem Jahre 1975. Dieser Umstand sollte aber auch Anlaß dazu sein, (erneut) darüber nachzudenken, was eigentlich dazu führt, daß es in der Heilkunde keinen Bereich gibt, der zu einer vergleichbaren institutionalisierten Selbstreflexion gebracht wird wie der Bereich Psychotherapie.

Im Vorwort des Gutachtens sagt A.-E. Meyer: "Die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Berufsgruppen [Ärzte und Psychologen bzw. ärztliche und psychologische Psychotherapeuten] auch rechtlich einzubinden, ist Anlaß dieses Forschungsgutachtens" (S.3). A.-E. Meyer ist Arzt und Psychologe.

Nur-psychologische Psychotherapeuten erhoffen sich von einem Psychotherapeutengesetz etwas Einseitigeres: Das Gesetz soll

regeln, was längst gängige Praxis ist, nämlich die heilkundliche Tätigkeit von Diplompsychologen. So sind z. B. 40% der kassen- und vertragsärztlich arbeitenden Psychotherapeuten Psychologen (Stand: Oktober 1990). In anderen Bereichen, z. B. in Kliniken, die stationäre Psychotherapie anbieten, übersteigt die Zahl der psychotherapeutisch tätigen Psychologen die der Ärzte.

Diese Realität schafft – in den Augen der Diplompsychologen – Regelungsbedarf, und mit dieser Einschätzung sind sie sich mit (fast) allen anderen Betroffenen (Gesetzgeber, Psychotherapeutenverbände, psychologischer Berufsverband, Träger der Krankenversicherungen usw.) einig.

Eine Regelung muß – vor allem aus der Sicht der Diplom-Psychologen – aber auch noch zwei weiteren Umständen Rechnung tragen:

- 1. Wenn auch psychologische Psychotherapie als Heilkunde i. S. bestehender Gesetze definiert werden sollte, d. h. als "berufsoder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird" (§ 1, Abs. II des HPG), dann sollte diese Tätigkeit auch in das bestehende Gesundheitswesen eingebunden werden, d. h. in das Krankenversicherungswesen.
- 2. Es gibt mehr als nur ein psychotherapeutisches Verfahren, das in der bereits geregelten heilkundlichen psychotherapeutischen Praxis zur Anwendung kommt, und es ist festzulegen, welche der vielen unterschiedlichen Verfahren im Gesetz in welcher Art und Weise Berücksichtigung finden.